

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

zur 31. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 124
"Stadtberg - Fürstenstraße"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Dipl. Ökol.
Elisabeth Gooßens

Stand: März 2014



Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 124 „Stadtberg - Fürstenstraße“, 31. Änderung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rheine beabsichtigt auf zwei nicht mehr genutzte Kinderspielplätze die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und sind wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne

einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.¹ Diese Arten werden in NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Im Gegensatz zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgreiflichen Entscheidung.

2. Beschreibung der Vorhabenflächen

Bei beiden Flächen handelt es sich um Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 124 „Stadtberg – Fürstenbergstraße“. Aufgrund des nicht mehr vorhandenen Bedarfs sollen diese Flächen zu Wohnbauflächen umgenutzt werden.

Fläche 1: 2.231 m² Flurstück 1118, Flur 163, Gemarkung Rheine-Stadt

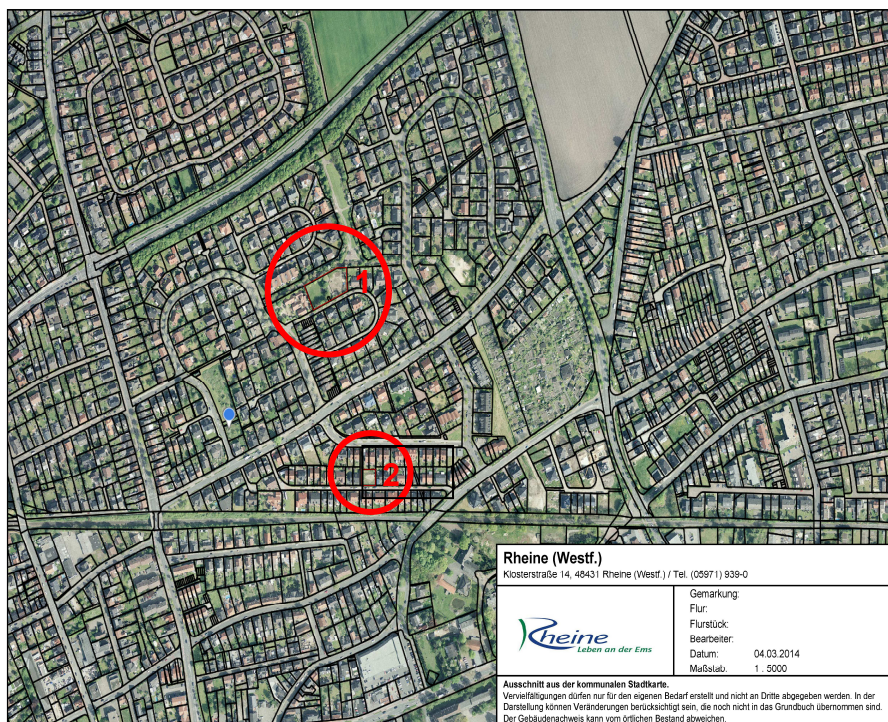
Fläche 2: 460 m² Flurstück 116, Flur 164, Gemarkung Rheine-Stadt

Auf den Flächen befinden sich keine Spielgeräte mehr. Sie sind als Rasenfläche begrünt, teilweise ohne Vegetation und mit Laubgehölzen unterschiedlich ausgestattet.

Fläche 1 ist rundum mit einem ca. 3 m breiten Gehölzrand eingefasst. Weiterhin verläuft mittig in Nord-Südausrichtung ein weiterer Gehölzstreifen. Das Alter der Gehölze wird auf ca. 30 Jahre geschätzt.

Auf Fläche 2 befinden sich lediglich zwei junge Bäume.

¹ KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf



Lage der Flächen



Fläche 1 – von Süden



Fläche 1 – von Norden



Fläche 2 – von Südwesten

3. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"² Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die sogenannten NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1 : 25 000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für NRW dar.

Die Vorhabenflächen befinden sich im Bereich des Messtischblattes 3710 „Rheine“. Gelistet werden die planungsrelevanten Arten der Gruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse).

Weitere Daten liegen nicht vor.

3.1 Fledermäuse

Auf den betroffenen Flächen finden sich keine Gebäude, so dass Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten sicher auszuschließen sind. Gebäudequartiere können aber in der bebauten Umgebung genutzt werden, so dass die mit Gehölzen bestandene Fläche 1 geeignete Lebensraumstrukturen aufweist, um Fledermäusen als Nahrungshabitat zu dienen. Sicher kann hier als Nahrungsgast die Mopsfledermaus ausgeschlossen werden. Diese seltene Art erreicht im Kreis Steinfurt ihre nordwestlichste Verbreitungsgrenze und wird landesweit mit einem schlechten Erhaltungszustand bewertet. Für das

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 17.02.2014

Kreisgebiet wurde die Art mit drei Wochenstubenbereichen sowie einem Winterquartierkomplex (bis zu 44 Tiere) nachgewiesen (Stand 2010).³

Die Bestandsbäume sind zumeist dem Stangenholz zuzuordnen und kommen somit nicht als Quartierbäume in Betracht. Mehrstämmige Gehölze wurden sorgfältig mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Nachweise konnten nicht erbracht werden, so dass für Fledermäuse geeignete Baumquartiere weitestgehend auszuschließen sind.

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Spalten und Hohlräume von Gebäuden, können identisch sein m. Sommerquartieren, selten Keller, Stollen, Höhlen (ÜW)	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen, -spalten Gebäude ÜW: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen (Felsüberwinterer)	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U	Gebäudefledermaus QU: Gebäude, Baumspalten ÜW: Höhlen, Stollen, Keller	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	Gebäudefledermaus QU: in Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Kellern	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	S	Waldfledermaus (Gr. Flächen) QU: Baumspalten, -höhlen, Gebäudespalten in Waldbereichen ÜW: Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Baumquartiere	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	-
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/ -spalten	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)

Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	Gebäudebesiedler QU: in Gebäuden; ♂ gel. Baumhöhlen ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Gebäude nicht vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	G	Felsreiche Waldgebiete > Gebäude QU/ÜW: Spalten in/an Gebäuden ÜW: Felsspalten, Steinbrüche, unterirdische Verstecke	Keine Gebäude vorh.	(Ng)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Geb.; Baumhöhlen/ -spalten	Gebäude nicht vorh.; keine entsprech. Baumhabitate gesichtet	(Ng)

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
 Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte
 Quartiertypen als Überwinterungsquartier
 Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (Q) = potentielles
 Quartier

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 3710 „Rheine“

3.2 Vögel

Wie in nachfolgender Tabelle dokumentiert, sind die auf dem MTB 3710 „Rheine“
 aufgeführten Vogelarten aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Gebiet nicht als
 Brutvögel zu erwarten. Bei einem Ortstermin am 10.03.2014 waren in den
 Baumkronen keine Nester oder Horste ersichtlich. Lediglich als Nahrungsgast
 können die Arten Baumpieper, Gartenrotschwanz, Habicht, Mäusebussard und
 Sperber vereinzelt auftreten.

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	brütet in Baumhorsten (z.B. Krähennester) in halboffener Landschaft	keine entspr. Baumhorste und Biotopstrukturen vorhanden	-
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	G	bewohnt offenes bis halboffe- nes Gelände m. höheren Ge- hölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten /Büschen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	(Ng)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	brütet in Steilwänden/ Wurzel- tellern, bevorzugt in Gewässer- nähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	G-	Charakterart der offenen Feld- flur; besiedelt struktur. Acker- land, extensiv genutzte Grün- länder, Brachen, Heidegebiete	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	G	brütet in strukturreichen, halb- offenen Landschaften, bevor-	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

		zugt Hochstauden-/ Röhricht-/ Gebüsch-Komplexe		
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U	brütet in offenen Lebensräu- men, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U-	brütet in halboffener Land- schaft, strukturreiche Wälder, Heidelandschaften, offene Kiefernwälder	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	(Ng)
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	U	Grünland- und Feuchtgebiete	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	brütet in Baumhorsten in Wald- beständen und halboffener Landschaft	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	(Ng)
Heidelerche <i>Lululla arborea</i>	U	Trockensandige vegetationsarme Flächen, halboffene Landschaftsräume	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	brütet in Baumhöhlen, bevorz. abwechslungs- r. Landschaft	Keine Baumhöhlen gesichtet	-
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>		Offenes Grünland, Acker, kurze Vegetation	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	brütet in Baumhorsten in Wald- beständen und halboffener Landschaft	Keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	G-	brütet an Gebäudefassaden	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Nachtigall <i>Luscinia megarh.</i>	G	brütet in strukturreichen Bioto- pen (u.a. krautreiche Gebüsch- bestände) meist in der Nähe zu Feuchtgebieten	kaum entsprechende Biotopstrukturen vorhanden	-
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		lichte Feuchtwälder, Pappelwälder	entsprechende Strukturen nicht vorhanden	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	G-	brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld	keine Viehställe o.ä. vorh.	-
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>		Kleinräumig struktur. Agrarlandsch. , Hecken, Wegraine	entsprechende Strukturen nicht vorhanden	-
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>		Röhricht, halboffene bis offene Landschaften	keine entspr. Baumhorste und Biotopstrukturen vorhanden;	-
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>		geeignete Nistmöglichkeiten für Kolonien	keine entspr. Baumhorste vorhanden	-
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	brütet bevorzugt in landwirt- schaftl. Gebäuden (Scheunen) m. nahrungsreichem Umfeld	keine entsprechenden Gebäude vorhanden	-
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	keine entspr. Biotop- strukturen vorhanden	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölz- beständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	keine entspr. Baumhorste vorhanden	(Ng)
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	U	brütet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen m. kurzrasi- gen Grünländern im Umfeld	keine entspr. Baumhöhlen und Biotopstrukturen vorhanden	-
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Brutvogel in flächigen Schilf- röhrichten	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	Gebäudebrüter in Nischen an Gebäuden, Felswänden, Steinbrüchen oder Nistkästen	keine entspr. Gebäude oder Biotopstrukturen vorhanden	-

Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	U-	Offene bis halboffene Parklandschaften, große verwilderte Gärten, Friedhöfe	Biotopstrukturen kaum vorhanden	-
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>		Feuchtgrünland	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Uhu <i>Bubo bubo</i>	U+	brütet in Felswänden und Steinbrüchen	keine entspr. Biotopstrukturen vorhanden	-
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>		gehölzarme Getreideäcker, Ackerbrachen und Grünländer mit hoher Krautvegetation	keine entspr. Biotopstrukturen vorhanden	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	Baumhöhlen od. Gebäude nicht vorh.	-
Waldohreule <i>Asio otus</i>	G	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	keine entspr. Horste gesichtet, . Biotopstrukturen nicht vorhanden	-
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	brütet in Gehölzbeständen mit nahrungsreichem Umfeld (insbes. Hymenopteren)	keine entspr. Horste gesichtet, . Biotopstrukturen nicht vorhanden	-
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	brütet bevorzugt in Stillgewässern mit gut ausgebildeter Ufervegetation	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattes 3710 „Rheine“

3.3 Amphibien

Auf den betreffenden Flächen, als auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art Kammmolch, ausgeschlossen werden kann.

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	U	bevorzugt krautreiche, fischarme Stillgewässer	keine Gewässer vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
Status im Gebiet: - = kein Vorkommen zu erwarten

Tab. 3: Planungsrelevante Amphibienarten im Bereich des Messtischblattes 3710 „Rheine“

4. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Da keine Fledermausquartiere auf den Flächen vorhanden sind, erübrigt sich eine Empfehlung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

4.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen und die Entfernung der Strauch- und Krautvegetation nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

4.2 Betroffenheit der Arten

4.2.1 Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse können Fläche 1 potentiell als Jagdhabitat nutzen. Für einen Standort als Tages- oder Zwischenquartier scheidet die Fläche aus, da keine fledermausgeeigneten Strukturen vorhanden sind. Insofern ist der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens und Tötens von Fledermäusen ausgeschlossen.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei der Nutzung als Jagdhabitat ist der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ebenso nicht zutreffend und es sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aktive Fledermausquartiere, die durch vorhabenbezogene Maßnahmen zerstört werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich planbedingt für beide Flächen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

4.2.2 Planungsrelevante / europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle auf dem Messtischblatt 3710 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvogelvorkommen nicht anzunehmen.

Andere, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, können auf Fläche 1 als Brutvogel auftreten. Infolge des Vegetationsverlustes können sich einzelne Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Brutplätze bzw. Tötung nicht flügger Jungtiere in geringem Ausmass ergeben. Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahme lässt sich dieses Risiko nahezu vermeiden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Störungen vermeiden.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht für die planungsrelevanten, aber für sonstige europäische Vogelarten, für die ein Brutvorkommen anzunehmen ist, stellt die Beseitigung von Vegetationsstrukturen einen geringen Verlust eines Nahrungs- und /oder Bruthabitats dar. Dieser Verlust ist jedoch von einem geringen Ausmass, dass in Anbetracht der, in der weiteren Umgebung ausreichend vorhanden Grün- und Gehölzstrukturen, genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind keine projektbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG infolge einer Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten. Individuenverluste lassen sich unter Einhaltung der unter Pt. 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausschließen.

4.2.3 Planungsrelevante Amphibienarten

Das Fehlen geeigneter Lebensraumstrukturen schließt das Vorkommen von Amphibien im Plangebiet aus; eine Betroffenheit für planungsrelevante Arten besteht nicht.

Fazit: Für die Amphibienarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie werden projektbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

4.3 Zusammenfassung

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist für beide Vorhabenflächen nicht anzunehmen.

Allenfalls können die Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten dienen. Diese sind durch das Vorhaben nicht betroffen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Individuenverluste bei den Vögeln lassen sich durch Vegetationsentfernungen außerhalb der Brutzeit vermeiden.

Unter Beachtung der unter Pt. 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden für Fläche 1 und 2 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.